



Rat der Europäischen Union
Generalsekretariat

Brüssel, den 19. April 2021

CM 2772/21

Interinstitutionelles Dossier:
2018/0207(COD)

CODEC
JAI
INF
CADREFIN
FREMP
DROIPEN
COPEN
JUSTCIV

MITTEILUNG

SCHRIFTLICHES VERFAHREN

Kontakt: pawel.nalewajko@consilium.europa.eu
codecision.adoption@consilium.europa.eu

Tel./Fax: +32.2.281.12.31

Betr.: Entwurf einer Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einrichtung des Programms „Bürgerinnen und Bürger, Gleichstellung, Rechte und Werte“ und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1381/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates und der Verordnung (EU) Nr. 390/2014 des Rates

- Annahme des Standpunkts des Rates in erster Lesung und der Begründung des Rates
- Ergebnis des mit der Mitteilung CM 2690/21 eingeleiteten schriftlichen Verfahrens

Die Delegationen werden davon in Kenntnis gesetzt, dass das mit der Mitteilung CM 2690/21 vom 14. April 2021 eingeleitete schriftliche Verfahren am 19. April 2021 abgeschlossen wurde und dass alle Delegationen – mit Ausnahme Ungarns und Polens, die dagegen stimmten – für die Annahme des Standpunkts des Rates in erster Lesung zum Entwurf einer Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einrichtung des Programms „Bürgerinnen und Bürger, Gleichstellung, Rechte und Werte“ und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1381/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates und der Verordnung (EU) Nr. 390/2014 des Rates in der Fassung des Dokuments 6833/20 + COR 1 und der Begründung des Rates in Addendum 1 REV 2 + COR 1 zu jenem Dokument gestimmt haben.

Die erforderliche qualifizierte Mehrheit wurde erreicht. Somit sind der oben genannte Standpunkt des Rates in erster Lesung und die Begründung des Rates angenommen.

Die Erklärungen Bulgariens und Ungarns sind im Anhang zu diesem CM-Dokument wiedergegeben.

Die oben genannten Erklärungen werden gemäß Artikel 12 Absatz 1 Unterabsatz 3 der Geschäftsordnung des Rates in das Verzeichnis der im schriftlichen Verfahren erlassenen Rechtsakte als Erklärungen für das Ratsprotokoll aufgenommen.

Erklärung Bulgariens

Die Republik Bulgarien unterstützt das Ziel des Vorschlags für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einrichtung des Programms „Bürger, Gleichstellung, Rechte und Werte“, die in den EU-Verträgen und der Charta der Grundrechte der Europäischen Union verankerten Rechte und Werte zu schützen und zu fördern, auch durch die Unterstützung von Organisationen der Zivilgesellschaft, um offene, demokratische und inklusive Gesellschaften aufrechtzuerhalten.

Wir erkennen an, dass die Bekämpfung jeglicher Form von Gewalt gegen Frauen sowie von häuslicher Gewalt durch das Programm unterstützt werden sollte und dass die Förderung der Verhütung sowie der Schutz und die Unterstützung der Opfer Prioritäten der Union sind, die zur Verwirklichung der Grundrechte des Einzelnen beitragen.

Gleichzeitig stellen wir fest, dass die Europäische Union dem Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (Übereinkommen von Istanbul) nicht beigetreten ist und dass dieses Übereinkommen nicht Teil des EU-Rechts ist. Daher können Verweise auf das Übereinkommen von Istanbul in der Verordnung nicht als Verpflichtung der EU und der EU-Mitgliedstaaten zur Ratifizierung und Umsetzung des Übereinkommens ausgelegt werden.

Erklärung Ungarns

Ungarn hat während der Verhandlungen mehrmals Bedenken hinsichtlich der Entwürfe von Verordnungen zur Aufstellung des Programms „Rechte und Werte“ und des Programms „Justiz“ für den Zeitraum 2021-2027 geäußert und kann auch die endgültigen Texte nicht unterstützen.

In Bezug auf den Entwurf einer Verordnung zur Aufstellung des Programms „Rechte und Werte“ für den Zeitraum 2021-2027 und den Entwurf einer Verordnung zur Aufstellung des Programms „Justiz“ für den Zeitraum 2021-2027 vertritt Ungarn die Auffassung, dass Mängel in Bezug auf die Rechtsgrundlage (insbesondere in Bezug auf den Aktionsbereich „Werte der Union“ sowie den Aktionsbereich „Bürgerbeteiligung und Teilhabe“ des Programms „Rechte und Werte“), die Ungenauigkeit des Anwendungsbereichs, der sich nicht auf das Unionsrecht beschränkt (einschließlich der Verweise auf internationale Verträge, die nicht von der Union ratifiziert wurden), der Schwerpunkt auf die Unterstützung einer bestimmten Art von förderfähigen Stellen (Organisationen der Zivilgesellschaft) anstatt auf die wesentlichen Projekte, sowie der Verweis auf Begriffe, die nicht mit der Sprache der Verträge übereinstimmen, eine grundlegende Überarbeitung der Entwürfe von Verordnungen erforderlich gemacht hätten. Ungarn setzt sich nachdrücklich für den Schutz der Grundrechte und der europäischen Werte ein, einschließlich der Förderung der Zivilgesellschaft und der Gleichbehandlung.

Ungarn ist der Auffassung, dass die wesentlichen Erfordernisse der Rechtssicherheit, des Grundsatzes der begrenzten Einzelermächtigung und der Einhaltung der Verträge im Allgemeinen beachtet werden müssen, um den Eindruck zu vermeiden, dass politische und ideologische Ansichten bei der Festlegung der Prioritäten der EU-Finanzierung eine Rolle spielen könnten.
